

Erläuterung zur neugefassten Satzung

Nachdem in der Mitgliederversammlung Nov 2019 es zu keinem Beschluss gekommen ist, einen satzungsgemäßen Besonderen Vertreter (hinsichtlich der Vertretung des Abteilungsvereins DJK Wallstadt bei der Planung einer neuen Sportstätte) zu berufen, gab die Mitgliederversammlung den Auftrag die Satzung des DJK Sportverbandes Mannheim e.V. zu überarbeiten.

In den Coronajahren 2020 bis 2022 wurde die bestehende Satzung inhaltlich strukturiert und sprachlich angepasst. Im Nachgang wurden die Inhalte der Satzung mit von Juristen aus der DJK und einer beauftragten Anwaltskanzlei für Vereinsrecht überarbeitet und ergänzt.

Der Arbeitskreis Satzungen und Ordnungen aus Mitgliedern des Erweitern Vorstandes und fachkundigen Vereinsmitgliedern wurde einberufen. Dieser Arbeitskreis hat mit Rat und Tat an den zur Abstimmung vorliegenden Fassung der Satzung mitgearbeitet.

Vielen Dank an alle Beteiligte

Satzungs-Neufassung versus Satzung ALT vom 29.04.2015

In der neugefassten Satzung wurden Inhalte zusammengefasst, neue Pflichtthemen (z. B. Datenschutz, Gewaltprävention) aufgenommen und dem Verein die Möglichkeit im Rahmen der Satzung sich Ordnungen zu gegeben.

1. Neue Inhalte / Regelungen in der Neufassung 2025

Paragrafen der Neufassung	Neue Inhalte / Regelungen
§1 Name, Sitz, Struktur und Verbandszugehörigkeit	Abteilungsordnung in Satzung aufgenommen sowie die Sportabteilung als neue Organisationsform neben den bestehenden Abteilungsvereinen und Sportgruppen in die Satzung aufgenommen.
§5 Datenschutz NEU	Datenschutz inkl. Datenschutzbeauftragtem und Datenschutzordnung
§6 Bekämpfung von Doping NEU	Dopingbekämpfung ist geregelt in Zusammenarbeit mit dem DJK-(Bundes-)Verband
§7 Gewalt- und Diskriminierungsprävention NEU	Gewalt- und Diskriminierungsprävention inklusive diözesaner Vorgaben
§17 Mitwirkung	Stimmrechtsregelung: Aktiv ab 16, Passiv ab 18 Jahren
§25 Außerordentliche Mitgliederversammlung	Einberufung einer Außerordentliche Mitgliederversammlung Bedingungen aus dem BGB übernommen.
§28 Vertretung	Der Vorstand besondere Vertreter im Sinne des §30 BGB bestellen. Die Vorsitzenden der Abteilungsvereine können als besondere Vertreter im Sinne des §30 BGB bestellt werden.
§31 Kassenprüfer und Kassenprüfung	Kassenprüfer und deren Aufgaben detaillierter beschrieben. Die Kassenprüfung auch durch externe Prüfer beschrieben.
§34 Beiträge	Begriff Umlage durch Grundbeitrag ersetzt. Die Satzung regelt das die Mitgliederversammlung die Höhe des Grundbeitrags beschließt. Abteilungsvereine und Sportgruppen erheben Sparten-Beiträge.
§35 Vergütung und Auslagenersatz	Regelungen von Vergütung & Auslagenersatz bestehenden gesetzlichen Regeln angepasst
§38 Austritt aus dem DJK-Diözesanverband Freiburg e.V.	Bei Austritt aus dem Diözesanverband die Folgen und Fristen den Vorgaben des Diözesanverband angepasst.
§41 Auflösung und Wegfall steuerbegünstigter Zweck	Vermögen des Vereins fällt bei ... an das kath. Stadtdekanat oder NEU dessen Rechtsnachfolger
§42 Salvatorische Klausel Schlussbestimmung NEU	Salvatorische Klausel als Schlussbestimmung neu aufgenommen

2. Vergleich Inhalte ALT versus NEU

Inhalte aus alter Satzung vom 29.04.2015	Inhalte der neugefassten Satzung
Inhalte aus §1 Alt wurden in die Präambel übernommen.	Eine Präambel wurde der Satzung neu hinzugefügt, Inhalt der Präambel wurde aus §1 ALT übernommen.
§1 ALT (Name, Sitz, Struktur)	§1 Name, Sitz, Struktur und Verbandszugehörigkeit sind die Inhalte aus §1 ALT bis auf Inhalte der Präambel übernommen.
§2 ALT und §3 ALT (Zweck, Ziele, Aufgaben)	ist in §2 Ziel, Zweck und Grundsätze übernommen
aus §2 ALT sind Belange der Jugend in eigenen Paragrafen (§3) aufgenommen worden	§3 Sportjugend Enthält die Regelungen aus §2 ALT in Bezug auf die Sportjugend
Gemeinnützigkeit aus §2 ALT in eigenen Paragrafen aufgenommen	§4 Gemeinnützigkeit
in alter Satzung nicht enthalten	§5 Datenschutz
in alter Satzung nicht enthalten	§6 Bekämpfung von Doping
In alter Satzung nicht enthalten	§7 Gewalt- und Diskriminierungsprävention
Mitgliedschaft Regelungen der Mitgliedschaft aus den sieben ALTEN Paragrafen §4-§11 (Rechte, Pflichten, Ehrungen) in vier Paragrafen zusammengefasst (§8 bis 11).	Mitgliedschaft §8 Erwerb §9 Rechte der Mitglieder §10 Pflichten der Mitglieder §11 Ehrungen
Mitgliedschaft §6-§9 ALT (Beendigung, Ausschluss etc.) neu in drei Paragrafen (§12 bis 14) zusammengefasst.	§12 Beendigung der Mitgliedschaft §13 Kündigung der Mitgliedschaft §14 Ausschluss des Mitgliedes
§12 ALT Organe des Vereins ist	§15 Organe des Vereins

Inhalte aus alter Satzung	Inhalte der neugefassten Satzung
§23-§34 ALT (Mitgliederversammlung, Verfahren) Die überarbeiteten Inhalte der 12 alten Paragraphen wurden in 10 neue Paragraphen (§16 bis 25) neu zusammengefasst.	Mitgliederversammlung §16 Frist und Tagungsort §17 Mitwirkung §18 Einberufung und Tagesordnung §19 Versammlungsordnung §20 Gegenstände der Beschlussfassung §21 Mehrheitserfordernis §22 Abstimmungen und Wahlen §23 Auskunftsrecht §24 Versammlungsniederschrift §25 Außerordentliche Mitgliederversammlung
§13-§20 ALT Regelungen bezüglich des Vorstands, Vertretung, Aufgaben des Vorstandes (auf acht Paragraphen verteilt) neu in vier neue Paragraphen (§26 bis 29) zusammengefasst.	Vorstand §26 Zusammensetzung §27 Wahl des Vorstandes §28 Vertretung §29 Aufgaben
§21 ALT (Erweiterter Vorstand) wird	§30 Erweiterter Vorstand
§36 ALT (Kassenprüfer) wird	§31 Kassenprüfer und Kassenprüfung inkl. neuer Regelung zur Bestellung einer externen Prüfung
§35-§37 ALT (Rechnungswesen, Beiträge) Inhalte/Regelung der drei Paragraphen in fünf neuen Paragraphen (§32 bis 36) detaillierter geregelt.	Rechnungswesen §32 Geschäftsjahr §33 Jahresabschluss §34 Beträge §35 Vergütung und Auslagenersatz §36 Beitrags- und Finanzordnung NEU
in alter Satzung nicht geregelt	§37 Satzungsänderung Regelungen zu den Satzungsänderungen in einen eigenen Paragraphen aufgenommen
§38-§39 ALT (Austritt, Auflösung, Vermögensbindung) Regelungen der beiden Paragraphen in vier Paragraphen (§38 bis 41) detaillierter geregelt.	§38 Austritt aus dem DJK-Diözesanverband Freiburg e.V. §39 Austritt aus Sport(fach)verbänden §40 Auflösung des Vereins §41 Auflösung und Wegfall steuerbegünstigter Zweck
in alter Satzung nicht vorhanden	§42 Salvatorische Klausel Schlussbestimmung

3. Inhalte, die in Ordnungen ausgelagert wurden

Bereich	Neu in Ordnung geregelt
Stellung von Abteilungsverein / Sportabteilungen/-gruppen	§1 verweist auf eine Abteilungsordnung die der Erweiterte Vorstand erlässt
Jugendorganisation	§3 verweist auf eine Jugendordnung
Datenschutz	§5 verweist auf eine Datenschutzordnung
Verwaltung & Aufgabenverteilung	§29 verweist auf eine Verwaltungsordnung des Vorstands
Finanzen & Beiträge	§36 verweist auf eine Beitrags- und Finanzordnung
Ehrungen	§11 verweist auf die Ehrenordnung des DJK Sportverband e.V.
Mitgliederversammlung	§16-§24 verweisen auf eine Geschäftsordnung

4. Beschlussfassung

In der zum Zeitpunkt der Abstimmung gültigen Satzung des DJK Sportverband Mannheim e.V. vom 29. April 2015 gibt es keine Regelung mit welcher Mehrheit eine neugefasste Satzung beschlossen werden kann.

In diesem Fall greift die gesetzlichen Bestimmungen des § 33 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

Laut § 33 BGB gilt:

Satzungsänderung:

Eine Satzungsänderung bedarf einer **Dreiviertelmehrheit** der abgegebenen Stimmen, also **mindestens 75 % Zustimmung** der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern in der Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.

5. Wer ist stimmberechtigt?

Im §24 (Mitgliederversammlung) Abs 1, 2, 4, 5, 7 der Satzung vom 29.04.2015 ist geregelt, wer an einer Mitgliederversammlung teilnehmen kann und wer ein Stimmrecht hat.

Laut § 24 der am 24.05.2025 gültigen Satzung des DJK Sportverband Mannheim e.V. gilt:

1. Der Mitgliederversammlung gehören der Vereinsvorstand und die über 16jährigen Mitglieder an; ebenso Personengesellschaften des Handelsrechts und juristische Personen, sofern sie Mitglieder nach dieser Satzung sind.
2. Die unter § 24 (1) Genannten haben das aktive Wahl- und Stimmrecht.

4. Geschäftsunfähige sowie juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts üben ihre Stimmrechte durch den gesetzlichen Vertreter aus.
5. Die stimmberechtigten gesetzlichen Vertreter müssen ihre Vertretungsbefugnis schriftlich nachweisen.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

6. Abstimmung

Im §31 (Abstimmungen und Wahlen) der Satzung vom 29.04.2015 ist Abs 1 die Art der möglichen Abstimmung geregelt.

Laut § 31 Abs 1 der am 24.05.2025 gültigen Satzung des DJK Sportverband Mannheim e.V. gilt:

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragen, erfolgt die schriftliche Abstimmung.

Zusammenfassung

- Die derzeit gültige Satzung entspricht nicht mehr den erforderlichen gesetzlichen Regelungen und sowie den aktuellen Vorgaben des DJK DV Freiburg. Mit ihr kann nicht auf aktuelle Entwicklung im Vereinsleben reagiert werden.
- Die neugefasste Satzung enthält alle erforderlichen Regelungen für das Vereinsleben und die Vereinsführung. U.a. hat Verein mit der neugefassten Satzung die Möglichkeit sich verbindliche Ordnungen zu geben.
- Die Satzungsänderung wird mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Enthaltungen werden nicht gezählt.
- Jedes Mitglied im Verein über 16 Jahre kann an der Abstimmung im Rahmen der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 24.05.2025 teilnehmen.
- Die stimmberechtigten gesetzlichen Vertreter müssen ihre Vertretungsbefugnis schriftlich nachweisen.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- Die Abstimmung erfolgt über Akklamation (Handzeichen), sofern nicht von einem Drittel der Mitglieder eine schriftliche Abstimmung beantragt wird.

Mannheim 16.05.2025